

Herrchen und Frauchen sind für Sauberkeit verantwortlich

# Zu welchem Hund gehört der Haufen?

Wenn jeder Hundehaufen ein Nummernschild hätte, wäre vieles leichter. Klingt vielleicht etwas seltsam, ist aber so.

Hintergrund: So genannte „Tretminen“ entlang gern genutzter Wege, Straßen, Wiesen, aber auch auf Spielplätzen vergällen den Bürgern die uneingeschränkte Freude am Spaziergang. Klar ist das schwierig, wenn man bei jedem Schritt aufpassen muss, wo genau man hin(ein)tritt. Logisch auch, dass die Bürger von der Stadt fordern, etwas zu tun. Und nun kommt wieder das eingangs erwähnte Nummernschild ins Spiel: Ein falsch geparktes oder zu schnell fahrendes und dabei geblitztes Auto hat ein Nummernschild. Außerdem stehen Falschparker länger, so dass die Wahrscheinlichkeit, sie bei ihrer Ordnungswidrigkeit zu ertappen, größer ist.

Ein Hund erledigt sein Geschäft und zieht samt Halter weiter. Zur Verantwortung gezogen werden kann aber nur derjenige, der direkt vor Ort entdeckt wird. Dann gibt's Verwarnungsgelder in Höhe von 5 bis 35 Euro bzw. Bußgelder. „Meine Mitarbeiter sind mittlerweile stadtbekannt, so dass es noch schwerer fällt, hier einen fahrlässigen Hundebesitzer ab-



Mit solchen Tafeln wie hier in der Myliusstraße versuchen Anwohner, gewissenlose Hundehalter auf ihre Verantwortung nachdrücklich hinzuweisen.

Foto: Brand-Aktuell

zustrafen“, sagt Margit Kleinhempel, Fachgebietsleiterin Bußgeldstelle. Denn: wer sich beobachtet fühlt, räumt das Häufchen weg.

2009 wurden rund 100 Verwarnungen wegen Verstößen von Hundehaltern gegen die Polizeiverordnung ausgestellt. Und die sagt folgendes:

§ 5 Abs. 1 – Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Anla-

gen und Einrichtungen i.S.v. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

§ 5 Abs. 2 – Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen sowie Sportplätzen und Kinderspielplätzen fernzuhalten

§ 5 Abs. 3 – Die auf Flächen nach den Absätzen 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen, wie Hundekot o.ä., sind von dem jeweiligen Halter oder

Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Tierhalter bzw. Führer des Tieres geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ortpolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

Kontrollen erfolgen regelmäßig in allen Stadtgebieten während der Streifenfähigkeit der Mitar-

In loser Folge greift das Mitteilungsblatt Themen auf, die Vorgänge der Stadtverwaltung erklären. Gebührenänderungen, neue Satzungen, Baugeschehen... Gern nehmen wir dazu auch Anregungen von Ihnen auf. Bitte haben Sie Verständnis, dass aus Platzgründen nicht in jeder Ausgabe die Rubrik zu finden ist und nicht jede Anfrage beantwortet werden kann.

Falls Sie etwas besonders interessiert, schicken Sie Ihre Frage bitte an

Stadt Plauen  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Mitteilungsblatt  
Unterer Graben 1  
08525 Plauen  
presse@plauen.de

beiter des gemeindlichen Vollzugsdienstes sowie gezielt nach Bürgerhinweisen. „Dabei wird auch kontrolliert, ob die Hundehalter überhaupt geeignete Behältnisse zur Aufnahme des Hundekotes mitführen“, so Margit Kleinhempel. „Um Kontrollen in den frühen Morgenstunden bzw. später am Abend machen zu können, nutzen wir die Möglichkeit, die Arbeitszeiten der Mitarbeiter entsprechend zu verlagern.“

# Überarbeitete Polizeiverordnung für Plauen?

Plaue's Polizeiverordnung (PVO) ist aktualisiert worden. „Es ist erforderlich, eine Neufassung zu beschließen – vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen seit 2006, neuer Gesetzlichkeiten und auch der Kreisgebietsreform“, so Wolfgang Helbig, Fachbereichsleiter Sicherheit und Ordnung. Das Regelwerk mit neun Abschnitten und 22 Paragraphen war Mitte der 90iger Jahre entwickelt, 2002 und 2006 überarbeitet worden.

Ende April wurde die überarbeitete Fassung erstmalig im Stadtrat vorgestellt. Die Zeitschiene bis zum Beschluss ist lang, lässt viel Zeit für Diskussion und Beratung – Beschlussfassung im Stadtrat ist am 24. Juni geplant. In der Zwischenzeit wurde und wird das Werk in aller Ausführlichkeit vorgestellt: in sämtlichen Ortschaftsräten und außerdem am 9. Juni im Verwaltungsausschuss. Damit ist allen Interessierten ausreichend Möglichkeit gegeben, die geplanten Änderungen zu diskutieren. Denn, dass daran Bedarf besteht, dessen ist sich Wolfgang Helbig sicher. Vor allem deshalb wurden in prägnanter Form die als nötig erachteten möglichen Änderungen im Stadtrat erstmals öffent-

lich so vorgestellt, dass der Vergleich zur alten Fassung gleich ersichtlich wird.

## Rechtliche Grundlage für Eingriffe nötig

„Mit dieser Polizeiverordnung liegt ein Regelwerk vor, das nach unserer Auffassung dem jetzigen Kenntnisstand entspricht“, so Wolfgang Helbig. „Der Entwurf ist mit dem Landratsamt als Aufsichtsbehörde abgestimmt. Es gab von dort keine Beanstandungen.“

Darüber hinaus stellt der Fachbereichsleiter Sicherheit und Ordnung fest: „Sicherlich ist es so, dass zwar ein Regelwerk vorliegt, der Vollzug aber teilweise sehr problematisch ist. Das wissen wir, aber Voraussetzung für ein Eingreifen durch die Ordnungsbehörde ist eine rechtliche Grundlage. Die Verwaltung wird alle Möglichkeiten einsetzen, die Bestimmungen der PVO zu kontrollieren, durchzusetzen und festgestellte Verstöße entsprechend zu ahnden.“

## Einige Änderungen

Hinzugefügt wurde das Verbot, Tiere zum Zwecke des Erbetteln von Geld oder Sachleistungen

zur Schau zu stellen, denn in den Wintermonaten fallen regelmäßig „Zirkusangehörige“ in der Innenstadt auf, die unter anderen Ponys bei sehr starker Kälte den ganzen Tag an einer Stelle ausharren lassen, um so die Aufmerksamkeit und die Spendebereitschaft der Passanten zu steigern. Da es sich weder um aggressives noch aufdringliches Betteln handelte, konnte die Aktion bisher nicht unterbunden werden. Aufgrund der Außenkraftsetzung des Sächsischen Sammlungsgesetzes war ein Verbot auf dessen Grundlage auch nicht möglich. Das könnte sich mit der Neufassung der PVO ändern.

## Alkohol in Gruppen in der Öffentlichkeit

Brandheißes Thema ist immer wieder das Auftreten größerer Gruppen, die sich in aller Öffentlichkeit betrinken. Dies soll mit dem neuen Paragraph 9 geändert werden: „Verbotenes Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und andere öffentliche Beeinträchtigungen und Belästigungen“ heißt es da. Hauptaugenmerk wurde auf den Alkoholkonsum in Gruppen und

das wiederkehrende Treffen bzw. Versammeln von Personen an denselben Orten mit Behinderung oder Abhaltung anderer bei oder an der Nutzung der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen gelegt. „Diese Regelungen waren vor allem aus den im vergangenen Sommer gemachten Erfahrungen und neu entstandenen Gegebenheiten notwendig“, erläutert Helbig. Und er fügt an: „Da es sich im vergangenen Jahr bewährt hat, werden wir auch in diesem Sommer einen privaten Sicherheitsdienst zur Unterstützung des gemeindlichen Vollzugsdienstes und des Polizeivollzugsdienstes in der Innenstadt einsetzen.“

## Lagerfeuer und andere offene Feuer

Auch zum Thema Lagerfeuer und andere offene Feuer werden Änderungen vorgeschlagen. „Gerade bei diesem Paragraph gab es große Diskussionen“, erläutert der Fachbereichsleiter. Denn – „die Neufassung der Polizeiverordnung 2010 wurde nicht nur allein vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung überarbeitet, auch andere Bereiche der Verwaltung, besonders der Bereich Umwelt, haben mitgear-

beitet, außerdem der Bereichsjurist.“

Wesentlich lockerer sind die Regelungen hierzu in der neuen Verordnung: Das Abbrennen von offenen Feuern im privaten Bereich ist der Stadt Plauen spätestens zehn Tage zuvor vom Verantwortlichen schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen davon sind Grill- oder Kochfeuer. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Es darf dabei nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden. „Offene Feuer im privaten Bereich sind somit nicht anzeigepflichtig, sofern sie unter Verwendung von z.B. Grillkaminen, Feuerkörben, Feuerschalen oder in gemauerten Feuerstellen abgebrannt werden“, erläutert Helbig. Eine Anzeigepflicht entsteht nur, wenn die offenen Feuer direkt auf befestigtem oder unbefestigtem Erdboden abgebrannt werden.

Damit ist das klassische Lagerfeuer anzeigepflichtig, nicht jedoch Grill- und Kochfeuer. Es ist ersichtlich, dass die Neuregelung nicht nachteilig gegenüber der bisherigen Regelung wirkt. Auch nach der „alten“ Fassung war das so genannte Lagerfeuer anzeigepflichtig.